



**Beitragssordnung  
des  
Sportanglerklubs „Anker“ e.V.**

Ausgabe 01.01.2026

**Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.  
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden,  
ausgenommen sind etwaige Änderung der Bankverbindung und  
Kontodaten.  
Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die  
Beschlussfassung folgenden Jahr.**

**Mit dieser Ausgabe der Beitragsordnung verlieren alle vorherigen Versionen ihre Gültigkeit.**

## **§1 Beitragsverpflichtung**

Die Mitglieder sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

Für aktive Mitglieder	:	85,00 €
Für passive Mitglieder	:	48,00 €
Für jugendliche Mitglieder	:	36,00 €

1. Der Beitrag und etwaige anfallenden weitere Gebühren sind bis zum 01.02. eines jeden Jahres zu entrichten. Es wird eine gesonderte Beitragsrechnung verschickt.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
3. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 65,00 €.
4. Schwerbehinderte mit mindestens 50 % Behinderung zahlen 65,00 €. Ein Nachweis muss erbracht werden.

## **§2 Neue Mitglieder**

Neue Mitglieder zahlen im Jahr des Beitrittes einen gestaffelten Jahresbeitrag:

	Aktive Mitglieder	Jugendliche und passive Mitglieder
Beitritt im 1. Quartal	100 % des aktuellen Jahresbeitrages	100 % des aktuellen Jahresbeitrages
Beitritt im 2. Quartal	80 % des aktuellen Jahresbeitrages	100 % des aktuellen Jahresbeitrages
Beitritt im 3. Quartal	55 % des aktuellen Jahresbeitrages	50 % des aktuellen Jahresbeitrages
Beitritt im 4. Quartal	30 % des aktuellen Jahresbeitrages	50 % des aktuellen Jahresbeitrages

## **§3 sonstige Verpflichtungen**

### **1. Aufnahmegebühr**

Nach §6 der Satzung haben folgende Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.

Aktive Mitglieder	:	100,00 €
Passive Mitglieder	:	entfällt
Jugendliche Mitglieder	:	50,00 €

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, um neue Mitglieder zu gewinnen, den Aufnahmebeitrag für etwaige Aktionen kurzzeitig zu senken oder auszusetzen. Der Aktionszeitraum darf im laufenden Geschäftsjahr 12 Wochen nicht überschreiten. Längere Aktionen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **2. Arbeitsstunden**

Nach §6 der Satzung haben folgende Mitglieder 6 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Unkostenbeitrag wie folgt erhoben:

aktive Mitglieder bis 65 Jahre : 25,00 €/ Std

Für Jugendliche Mitglieder ab 12 Jahre : 10,00 €/ Std

Der Vorstand kann bei Bedarf und in Notfällen die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden auf maximal 10 Stunden erhöhen.

Von dem Arbeitsdienst und der Ersatzleistung sind folgende aktive und jugendliche Mitglieder ausgenommen:

- Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.
- Schwerbehinderte mit mindestens 50 % Behinderung, ein Nachweis muss erbracht werden.
- Kinder bis 12 Jahre
- Mitglieder des gesamten Vorstandes und Mitglieder von den etwaigen Ausschüssen.
- Vorstandsmitglieder sind nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand für jedes Jahr geleistete Vorstandarbeit für jeweils ein weiteres Jahr vom Arbeitsdienst befreit.

*Beispiel: 4 Jahre geleistete Vorstandarbeit, heißt für weitere 4 Jahre vom Arbeitsdienst befreit.*

Jedes Mitglied erhält für ein neu angeworbenes Mitglied eine Arbeitsstunde im laufenden Geschäftsjahr gutgeschrieben.

## **3. Fangmeldung/Fischerei-Erlaubnisschein**

Die Fangmeldung muss bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorliegen. Für nicht vorliegende oder verspätete abgegebene Fangmeldungen wird eine Säumnisgebühr in Höhe von 20,- € fällig.

## **4. Zufahrtsgenehmigung Waldsee**

Für die persönlich ausgestellte Zufahrtsgenehmigung zum Waldsee in Schloßborn wird jährlich ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 € in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt mit der jährlichen Beitragsrechnung.

## **§ 4 Zahlungsweise und –ziele**

1. Der Betrag der Beitragsrechnung ist durch Überweisung bis zum 01.02. des laufenden Geschäftsjahres, auf untenstehendes Konto zu leisten.
2. Ein neuer Fischerei-Erlaubnisschein wird erst nach Eingang der Beitragszahlung und Abgabe der Fangmeldung ausgehändigt, unabhängig ob eine Versäumniszuschlag erhoben worden ist oder nicht.
3. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Sollte aufgrund der Zahlungserinnerung noch immer keine Zahlung erfolgen, wird eine zweite Mahnung verschickt, diese ist dann mit Mahnkosten verbunden. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, so wird der Betrag zu Lasten des Mitgliedes über den Rechtsweg eingezogen.

Nach erfolgloser 2. Mahnung behält sich der Vorstand das Recht auf Streichung von der Mitgliederliste vor.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern auf Antrag den Betrag ermäßigen, stunden, wandeln oder erlassen.
5. Der Verein behält sich das Recht vor, die Beiträge in Zukunft, bei vorliegender Einverständniserklärung, per SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Kosten die dem Verein durch unzureichende Kontodeckung entstehen, die sogenannte Lastschrift-Rückbuchungsgebühr, sind vom Vereinsmitglied/Verursacher zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2023 beschlossen und **ist nicht Bestandteil der Satzung**. Die Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft, alle bis dahin ergangenen allgemeinen Beitragsbeschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

**Bankverbindung des Vereines:**

Inhaber: Sportanglerklub Anker e.V.:  
Institut: Frankfurter Volksbank  
IBAN: DE89501900000077702318  
BIC: FFVBDEFF